

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2022 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Schwerbehindertenausweis

1. Das Wichtigste in Kürze

Ein Schwerbehindertenausweis belegt Art und Schwere der Behinderung und muss vorgelegt werden, wenn Vergünstigungen für Menschen mit Schwerbehinderung beantragt oder in Anspruch genommen werden. Je nach [Grad der Behinderung \(GdB\)](#) und/oder [Merkzeichen](#) können Menschen mit Schwerbehinderung folgende Nachteilsausgleiche beanspruchen:

- [Merkzeichenabhängige Nachteilsausgleiche](#) (Tabelle PDF-Download)
- [GdB-abhängige Nachteilsausgleiche](#) (Tabelle PDF-Download)

2. Antrag

Die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises erfolgt auf Antrag

- des Menschen mit Schwerbehinderung
oder
- einer von ihm bevollmächtigten Person
oder
- durch die Sorgeberechtigten oder die [rechtliche Betreuung](#) mit entsprechendem Aufgabenkreis.

Bei Jugendlichen vom 15. bis zum 18. Geburtstag gilt:

- Sie dürfen den Antrag selbst stellen oder eine andere Person bevollmächtigen.
- Stattdessen dürfen auch die Sorgeberechtigten **ohne Vollmacht** den Antrag stellen.

Die Eltern volljähriger Menschen mit Behinderung dürfen den Antrag nur stellen, wenn:

- der Mensch mit Behinderung sie dazu bevollmächtigt hat
oder
- sie vom Betreuungsgericht als [rechtliche Betreuung](#) bestellt wurden.

Nach der Feststellung eines GdB ab 50 erhält einen Schwerbehindertenausweis, wer dies bei Antragstellung angegeben hat.

Antragsformulare sind beim [Versorgungsamt](#) erhältlich oder im Internet-Portal „einfach teilhaben“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter www.einfach-teilhaben.de > Themen > Schwerbehinderung > Schwer-Behinderten-Ausweis beantragen .

2.1. Praxistipps

Folgende Tipps können bei der Antragstellung helfen:

- Nicht nur die Grunderkrankung, sondern auch alle weiteren Beeinträchtigungen (z.B. Sehfehler) und Begleiterscheinungen angeben.
- Kliniken und Ärzte aufführen, die **am besten** über die genannten Gesundheitsstörungen informiert sind. Dabei unbedingt die dem Antrag beiliegenden Schweigepflichtentbindungen und Einverständniserklärungen ausfüllen, damit das Versorgungsamt bei den angegebenen Stellen die entsprechenden Auskünfte einholen kann.
- Antragstellung mit dem behandelnden Arzt besprechen. Der Arzt sollte in den Befundberichten die einzelnen Auswirkungen der Erkrankung (z.B. körperliche Belastbarkeit) detailliert darstellen. Diese Kriterien, nicht allein die Diagnose, entscheiden über den GdB. Näheres unter [Grad der Behinderung](#) .
- Bereits vorhandene ärztliche Unterlagen gleich bei Antragstellung mit einreichen, z.B. Krankenhausentlassungsberichte, Reha-Berichte und alle die Behinderung betreffenden Befunde in Kopie.
- Passbild beilegen (erst ab dem 10. Geburtstag notwendig).
Wenn Menschen mit Schwerbehinderung niemals in der Lage sind, das Haus zu verlassen, ist es auf

Antrag möglich, einen Schwerbehindertenausweis ohne Passbild zu bekommen.

Nach der Feststellung des GdB wird vom Versorgungsamt ein sog. **Feststellungsbescheid** zugeschickt.

3. Gültigkeitsdauer

Der Ausweis wird in der Regel für **längstens 5 Jahre** ausgestellt.

- **Ausnahme:**
Bei einer voraussichtlich lebenslangen Behinderung kann der Ausweis unbefristet ausgestellt werden.
- **Verlängerung:**
In der Regel ist ein formloser Antrag beim zuständigen Versorgungsamt ausreichend. Der Antrag sollte etwa 3 Monate vor Ablauf des Ausweises gestellt werden. Da bei einer Verlängerung ein neuer Ausweis ausgestellt wird, sollte ein aktuelles Passbild mitgeschickt werden.
- **Bei Kindern mit Schwerbehinderung unter 10 Jahren** ist der Ausweis bis zum 10. Geburtstag befristet. Danach werden die Voraussetzungen der Schwerbehinderung neu überprüft.
- **Bei Kindern und Jugendlichen mit Schwerbehinderung vom 10. bis 15. Geburtstag** ist der Ausweis bis zum 20. Geburtstag befristet. Danach werden die Voraussetzungen der Schwerbehinderung neu überprüft.
- **Bei ausländischen Menschen** mit Schwerbehinderung ist der Ausweis maximal bis zum Ablauf des Aufenthaltstitels, der Arbeitserlaubnis, der Duldung oder der Aufenthaltsgestattung gültig. Geduldete Menschen erhalten nur dann einen Schwerbehindertenausweis, wenn deren Aufenthalt in Deutschland voraussichtlich länger als 6 Monate andauern wird.

4. Merkzeichen

Verschiedene **Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis** kennzeichnen die Behinderung und signalisieren, welche Vergünstigungen Menschen mit Schwerbehinderung erhalten. Es gibt folgende Merkzeichen:

- [Merkzeichen G](#) : erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr sowie erhebliche Geh- und/oder Stehbehinderung
- [Merkzeichen aG](#) : außergewöhnliche Gehbehinderung
- [Merkzeichen H](#) : hilflos
- [Merkzeichen Bl](#) : blind oder hochgradig sehbehindert
- [Merkzeichen RF](#) : [Rundfunkbeitrag Befreiung Ermäßigung](#)
- [Merkzeichen B](#) : ständige Begleitung bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel notwendig
- [Merkzeichen Gl](#) : gehörlos oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit mit schwerer Sprachstörung
- [Merkzeichen TBl](#) : taubblind

Detaillierte Informationen unter den einzelnen Merkzeichen.

5. Landespflegegeld für Menschen mit Schwerbehinderung

Unter bestimmten Voraussetzungen erhalten Menschen mit Schwerbehinderung bzw. Pflegebedürftige in Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen und Rheinland-Pfalz Landespflegegeld. Näheres unter [Landespflegegeld](#) .

6. Wer hilft weiter?

- Das zuständige [Versorgungsamt](#) .
- Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales über sein Bürgertelefon zum Thema Behinderung 030 221911-006, Mo-Do 8-20 Uhr.

7. Verwandte Links

[Merkzeichen](#)

[Nachteilsausgleiche](#)

[Grad der Behinderung](#)

[Versorgungsamt](#)

[Behinderung](#)

